

**Zeitschrift:** Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Schwyz  
**Band:** 73 (1981)

**Artikel:** Alois Fuchs 1794 - 1855 : ein Schwyzer Geistlicher auf dem Weg vom Liberalismus zum Radikalismus. 2. Teil, Rapperswiler Jahre (1828 - 1834). B, Suspension von Alois Fuchs, Reaktionen und Auseinandersetzungen, Freisinnige Entscheide, konservative Abwehr

**Autor:** Pfyl, Othmar

**Kapitel:** 23: Fuchsens Suspensionsgeschichte erscheint

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-165005>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## 23. Fuchsens Suspensionsgeschichte erscheint

(Ende Mai 1833)

Mit der Veröffentlichung der Schrift «Die Rechte des Bischofs» (24. Mai 1833) war von kurialer Seite bereits die vierte Broschüre herausgegeben worden.<sup>1</sup> Die vielen Freunde und Anhänger von Alois Fuchs erwarteten deshalb mit Ungeduld die seit Ende Februar angekündigte Geschichte seiner Suspension.<sup>2</sup> Sie erschien Ende Mai 1833 bei J.B.Curti, Rapperswil, unter dem Titel «Alois Fuchs und seine Suspensionsgeschichte mit Aktenstücken». Die anonyme Schrift läßt sich in zwei Teile gliedern.

### *Erster Teil*

Dieser Teil stammt von Alois Fuchs,<sup>3</sup> was damals wohl nur Eingeweihten bekannt war.<sup>4</sup> Er behandelt in einem ersten Abschnitt (S. 3-88) die Auseinandersetzungen um die Predigt vom 13. Mai 1832 (S. 3-8) und stellt dann ausführlich und aktenmäßig die Vorladung, das Verhör in St.Gallen sowie die Suspension mit ihren mannigfachen Folgen bis Mitte April 1833 dar.<sup>5</sup> In einem zweiten Abschnitt (S. 88-105) äußert sich Alois Fuchs über seine bisherigen Bestrebungen (a), über das ganze Verhalten seiner Vorgesetzten (b) und über das Verhältnis des Katholizismus zum Romanismus (c).

a) Alois Fuchs erstrebte bisher nichts anderes, als das Christentum und den Katholizismus zu erhalten und zu verteidigen, Reformen in Kirche und Staat anzuregen sowie gegen Unglauben, Aberglauben und Gleichgültigkeit anzukämpfen. «Als er den 13. Mai 1832 die Kanzel bestieg und zu der ihm so lieb gewordenen Gemeinde mit nicht neuer, herzlichen Offenheit sprach, ahnte er nicht, welche Folgen diese Predigt haben werde. Und als er im Heumonath 1832 den ‚Abfall‘ schrieb, fiel ihm so wenig bei, daß er sich aufs Neue – kirchlich und politisch – die bittersten Verfolgungen zuziehen werde, daß er vielmehr glaubte und hoffte, manches Vorurtheil, manche Verdächtigung, manche Verläumdung dadurch tilgen zu können» (S. 95). Nachdem ihn nun aber seine kirchlichen Vorgesetzten «aufs härteste

<sup>1</sup> Die vorangehenden waren Greiths «Grundsätze» (s. Kap. 15), Viale-Prelàs «Bemerkungen» (s. Kap. 16) und Reuttis «Stimme» (s. Kap. 21. 1).

<sup>2</sup> Vgl. S. 195 und S. 274.

<sup>3</sup> BiA SG, E 1/70: A. Fuchs an den Diözesanvikar und die Geistlichen Räte, 16. März 1835; StiB SG, Ms. 2000: Prot. des Diözesanvikariates vom 7. April 1835, § 9. 5 und 14. 4 – Zunächst verfaßte Prof. F. J. Höfliger eine Geschichte der Suspension seines Intimus A. Fuchs. Als Herausgeber zeichnete J. A. Henne. Im «Büreau des Freimütigen» war bereits die Hälfte gesetzt, als A. Fuchs Freund Höfliger mitteilen ließ, daß er selbst die Suspensionsgeschichte herausgeben werde, und zwar nicht in St. Gallen, sondern in Rapperswil. «Es schien so Höfliger undelikat, das Seine zu ediren, da zwei einander kreuzen müßten, jedenfalls das Pekuniäre kaum gedeihen könnte» (NAF, J. A. Henne an A. Fuchs, 26. März 1833).

<sup>4</sup> Die NZZ (Nr. 45 vom 5. Juni 1833) meinte, daß die Darstellung dieser Suspensionsgeschichte von einem Freunde herzurühren scheine, der über den ganzen Verlauf des Prozesses und das innere Leben des Opfers genau unterrichtet gewesen sei.

<sup>5</sup> Dieser Abschnitt wurde größtenteils bereits ausgewertet.

gestraft» hatten, sah er ein, daß er fallen mußte, denn seit seinem öffentlichen Wirken (1816) hatte er «bei jedem Anlasse schriftlich und mündlich... so warm und eifrig als möglich gegen Aferchristenthum, gegen Aberglauben etc. sich ausgesprochen» (S. 91).

1818 bekämpfte er das Einsiedler Bistumsprojekt und drei Jahre später den Anschluß der Urkantone an Chur. 1830 legte er «mit aller Freimüthigkeit» das Wesen des Christentums dar, wobei «ihn einige mitabgedruckte Stellen aus Gügler schützten» (S. 93 f.). 1832 hatte er in einer nachher im Druck erschienenen Predigt «Die lebenslängliche Selbstverläugnung im Sinn und Geist des Herrn» dargestellt, von der es hieß, daß sie «vom Anfang bis ans Ende ein gewisses Aftersystem bekämpfe» (S. 94).<sup>6</sup> Und im gleichen Jahr erschienen die kämpferischen Schriften «Ohne Christus kein Heil» und «Der große Abfall vom Vaterlande».

b) Alois Fuchs spricht der Kurie das Recht nicht ab, gegen umstrittene Schriften einzuschreiten. Er verlangt aber von seinen Vorgesetzten, daß das «Verfahren edel, human, christlich und ächt kirchlich» sei (S. 90), gemäß den Beschlüssen des Konzils von Trient. Anstelle eines mit drakonischen Strafen aufwartenden Suspensionsdekretes hätte er folglich von der Kurie ein Schreiben etwa folgenden Inhaltes erwartet:

«Sie haben in wohlgemeintem, aber zu heftigem Eifer Sätze gepredigt, welche die Schranken der so hochwichtigen Pastoralklugheit überschreiten, und später noch Sätze geschrieben, die den ersten Fehler, statt ihn zu mildern, nur noch im größern Grade in sich tragen.<sup>7</sup> Diese Stellen sind nun wirklich vielfacher Deutung fähig und können, nach gewissen Auslegungen, für die Kirche Gottes sehr schädlich seyn.<sup>8</sup> Sie wissen ja selbst, daß Einige an Ihrer Predigt Anstoß nahmen. Zeither sind nun der bischöflichen Behörde verschiedene Memoriale gegen Ihre Schrift eingegeben worden. Wir mußten Sie also pflichtgemäß einvernehmen, und mit Freuden haben Wir nun gesehen, daß Sie die bestrittenen Stellen ächt katholisch auslegen. Wohlan, es ist nun Ihre Pflicht – und Sie werden hoffentlich selbe gerne erfüllen –, es ist Ihre große Pflicht, durch eine öffentliche Erklärung jeder falschen, unkatholischen Auslegung vorzubeugen. Wenn Sie, wir Wir gerne glauben, den Katholizismus vertheidigen wollten, wohlan, so sprechen Sie nun auch öffentlich und unumwunden Ihre ans Protokoll gegebenen ächt katholischen Grundsätze aus! Übrigens beleißigen Sie sich eines stillen, erbaulichen Lebens! Vermeiden Sie in Wort und Schrift Alles, was die Schwachen ärgern und in dieser so ernsten Zeit zu neuen, traurigen Wirren führen kann. Es ist Uns leid, über Ihre Predigt sowie über Ihre Schrift Unser oberhirtliches Mißfallen in mehrfacher Beziehung aussprechen zu müssen. Wir hoffen

<sup>6</sup> Vgl. S. 151 Anm. 14.

<sup>7</sup> Bereits am 26. Juli 1832 schrieb A. Fuchs über seine umstrittene Predigt vom 13. Mai gl. J. (Vaterland, Biogr. Skizze 39): «Diese Predigt ist übrigens nicht für dich bestimmt, o liebes Volk! und kann nicht für dich im Durchschnitt seyn; den Landgemeinden predigt man anders, und es hat mich unlängst eine mit großer Liebe angehört» (Gemeint ist die am 1. Juli 1832 in Eschenbach gehaltene Predigt über «Die lebenslängliche Selbstverläugnung im Sinn und Geist des Herrn», vgl. S. 151). – Fuchs unterscheidet also zwischen Predigten in einer Stadtkirche (z. B. Rapperswil), die, um mit N. von Reding zu sprechen, «auf ein gebildetes Publikum berechnet» sind (NAF, Reding an Fuchs, 8. Juli 1832), und Predigten in Landpfarreien, die das einfache Volk ansprechen sollen.

<sup>8</sup> Vgl. S. 261 Anm. 2.

und erwarten mit Recht, daß Sie sich in Zukunft mäßigen und die hl. Schranken der Klugheit, der Ehrfurcht gegen die Kirche u.s.f. nicht mehr überschreiten werden» (S. 90).

c) Am Schluß seiner Ausführungen stellt Alois Fuchs fest, daß in der ganzen Auseinandersetzung über seine Grundsätze und Ideen der Katholizismus dem Romanismus gegenüberstehe, mit andern Worten, daß das allgemeine, katholische Prinzip mit dem besondern, partikularen im Kampfe liege.<sup>9</sup> Kein Besonnener werde den Primat oder das Papsttum in seinem Wesen und in seiner echt kirchlichen Stellung wegwünschen,<sup>10</sup> kein Unbefangener die großen Verdienste der römischen Kirche um das Christentum verkennen, kein Geschichtskundiger dieser Kirche die vielfach verdiente Achtung versagen. Bei alledem stelle sich aber doch die ernste Frage, ob die erste Kirche oder das erste Bistum alle Kirchen oder alle Bistümer – auch bis in die kleinsten Verzweigungen hinaus – beherrschen dürfe und müsse, ob also die katholische Kirche römisch werden müsse oder – wie jede andere Kirche sich der katholischen unterordnen solle. Fuchs fragt: «Hat nicht schon Jesus selbst den heißen Kampf gegen engherzigen Partikularismus – für den allumfassenden Katholizismus gekämpft? Mußte Er nicht für diesen bluten und sterben? Welche heiße Geburtswehen mußten die Apostel aushalten, bis sie sich vom kleinlichen, engherzigen Judaismus auf den entzückenden Standpunkt des Katholizismus erheben hatten? Wie mußte der freisinnige Paulus dem judaisirenden Petrus entgegenreten, wie mußten himmlische Gesichte diesen von seinen eingepfropften Irrthümern heilen (S. 99)?»<sup>11</sup> Im 15. Kapitel der Apostelgeschichte beginne der Kampf des Katholizismus gegen Lokalismus, Jerusalemismus, also auch gegen Romanismus, und im ersten Brief an die Korinther (1. und 3. Kap.) bekämpfe Paulus das gleiche engherzige System mit zwingenden Gründen. Das Allgemeine, also das Göttliche, Ewige komme zuerst – und dann erst die Nationalität, Kultur und Bildung einzelner Völkerschaften.

### *Zweiter Teil*

Dieser Teil der Suspensionsgeschichte, mit «Schlußwort» überschrieben, umfaßt mit den Beilagen gute 80 Seiten. Der Autor wird zwar in keiner Quelle genannt, doch sprechen zahlreiche Gründe dafür, daß Stadtpfarrer Christophor Fuchs der Verfasser – zum mindesten der Hauptverfasser – des gewichtigen Schlußwortes ist.<sup>12</sup> Dieses kann in drei Abschnitte unterteilt werden. Zunächst werden die Form

<sup>9</sup> Vgl. S. 130 Anm. 18 und bes. S. 147 f.

<sup>10</sup> Vgl. S. 145 f. und S. 262 Anm. 6.

<sup>11</sup> Nach Gal 2, 11 und Apg 11, 5–18.

<sup>12</sup> 1. Der (Haupt-)Verfasser ist ein vorzüglicher Kenner Rapperswils und des Kapitels Uznach sowie ein Fachmann im Kirchenrecht (Chr. Fuchs dozierte ab 1834 an der theol. Abt. des Lyzeums Luzern u. a. Kirchenrecht.) – 2. Chr. Fuchs war der beste Freund und Gesinnungsgenosse von A. Fuchs. Als solcher hat er dessen Reformpredigt vom 13. Mai 1832 herausgegeben und mit einem Vor- und Schlußwort versehen. Es lag nun nahe, auch zu der von A. Fuchs verfaßten Suspensionsgeschichte ein Schlußwort zu schreiben. (Ein Vorwort fehlt.) – 3. Chr. Fuchs gab auch folgende Schriften mit einem Vor- und/oder Nachwort heraus: J. A. F. Balthasar, *De Helvetiorum iuribus circa sacra*, Zürich 1768, Neuausgabe Rapperswil 1833 (im Schlußwort erwähnt S. 146 u. 152); A. Vock, *Der Kampf zwischen Papsttum und Katholizismus im 15. Jahrhundert*, Aarau 1816, Neuausgabe Zürich 1832 (s. Kap. 31 Anm. 9); *Über Kapuziner-Reformen*, Sursee 1835 (Herausgabe des Manuskriptes von P. Franz Sebastian Ammann, ohne Wissen und Willen des Verfassers, s. Ammann, *Befeindung* 75). – 4. Der Stil des Schlußwortes ist auffallend reich an Bildern und Vergleichen. Eine solche bilderreiche, ja

der Suspension, der Akt selbst, der Inhalt des Dekretes sowie die Richter einer sehr kritischen Prüfung unterzogen und die Folgen des «Justizmordes» dargestellt (S. 106-122). Dann folgen eingehende Widerlegungen der bei den Gebrüdern Rüber (Luzern) erschienenen Schriften, besonders der «Grundsätze der beabsichtigten Kirchenreform» und der «Bemerkungen über die rechtswidrige Stellung des Prof. Aloys Fuchs und des Kapitels von Uznach» (S. 122–150). Äußerungen über Alois Fuchs, die Geistlichkeit und das Volk sowie einige Beilagen schließen den zweiten Teil ab (S. 150–187).

### *Erster Abschnitt*

Im ersten Abschnitt wirft Stadtpfarrer Fuchs dem Bischof und der St. Galler Kurie zunächst verschiedene Rechtsverletzungen vor.<sup>13</sup>

Hierauf nimmt er den Inhalt des Suspensionsdekretes unter die Lupe. Betreffend Punkt 1 hält Christophor Fuchs unmißverständlich fest: Der Maßstab, den die Konsistorialräte an die Fuchssche Reformpredigt gelegt haben, «ist wahrlich nicht der katholische, weder in dogmatischer, noch hierarchischer, noch disciplinärer Hinsicht. Skolastik und Schulmeinungen sind nicht die katholische Glaubenslehre. Nicht im Papalsystem, nicht in der Monarchie besteht die wahre Hierarchie. Wie Himmel und Erde unterscheidet sich die wahre Disciplin, welche schon ihrer Natur nach nicht stabil und nicht überall gleich ist, von dem Gemächt und anorganischen Ausbildungen, welche die Judaisierenden für Disciplin halten.<sup>14</sup> Streng und leidenschaftslos aufgefaßt, hat A. Fuchs sich nirgends gegen ein Dogma ausgesprochen. Was er rücksichtlich der Kirchenordnung und Disciplin wünscht und rathet, haben seit Jahrhunderten die trefflichsten Männer gewünscht und gerathen und vorgeschlagen» (S. 111).

blumige Sprache schrieb nun aber gerade der dichterisch veranlagte Chr. Fuchs («Die Poesie geleitete ihn durch das ganze Leben», Nekrolog Chr. Fuchs 169). – 5. Chr. Fuchsens Ziel war «die Erhaltung und Bildung des wahren Kirchenlebens». Er kämpfte «für's wahre, vielbedrängte Kirchenleben» (beide Zitate s. S. 100) und gab die Losung aus: «Ohne wahres Kirchenleben kein richtiges Volksleben» (Denkspruch unter seinem Porträt bei Müller, Uznach 16). Die Lieblingsformulierung «Wahres Kirchenleben» u. ä. (anstelle von «wahr» steht auch «unverfälscht», «unverkümmert», «ächt», «rein», anstelle von «Kirchenleben» auch «Kirchthum», «Katholizität») kommt nun im Schlußwort recht häufig vor (S. 106, 107, 115, 117, 119, 121, 141, 142, 153, 154, 156, 183). – 6. Der (Haupt-)Verfasser des Schlußwortes muß ein Schüler von J. M. Sailer und P. B. Zimmer sowie ein Verehrer eines der bekanntesten Sailer-Schüler, Prof. A. Gügler, sein. Erwähnung und Zitierungen von Sailer: S. 106, 114, 116, 125, 139, 158, 165, 169, 175, 177; Zimmer: S. 159–169 (Abdruck einiger Stellen aus dem 3. Band von Zimmers Spezialdogmatik, Landshut 1804); Gügler: S. 114, 125, 126, 128, 171–174. – 7. Das Nachwort zur Neuausgabe von Balthasars Schrift (S. 61–77) ist in kleine Abschnitte aufgeteilt; ähnlich ist das Schlußwort zur Suspensionsgeschichte gegliedert. – 8. An drei Stellen werden Worte von Chr. Fuchs ausführlich zitiert: S. 110 aus dem Vorwort zur Predigt «Ohne Christus kein Heil» (Rapperswil 1832, 3); S. 154 f. der Denkspruch (s. Müller, Uznach 16); S. 183–187 das Gedicht «An die Priester» (vgl. S. 100). Chr. Fuchs hat sich offensichtlich mehrmals selbst zitiert! — Mögliche Mitarbeiter am Schlußwort: Prof. Federer, Baden (s. Johann Seitz, Dr. J. A. S. Federer von Berneck, St. Gallen 1928, 51; vgl. auch Zeller 131 Anm. 4). Im umfangreichen Briefwechsel Fuchs–Federer ist aber an keiner Stelle von einer solchen Mitarbeit die Rede; Prof. F. J. Höfliger (vgl. Anm. 3); Prof. F. Helbling, Mitarbeiter rad. Zeitungen; B. F. Curti, Redaktor der «St. Galler Zeitung» und Advokat in Lichtensteig.

<sup>13</sup> Diese werden später eingehender in seiner anonymen Schrift «Der Geist des Christenthums» vorgetragen und deshalb bei Behandlung dieser Publikation angeführt (s. Kap. 25).

<sup>14</sup> Gemächt: männliches Geschlechtsteil (Beschneidung).

Von den übrigen Stellungnahmen ist jene zu Punkt 4 des Dekretes (Appellation an den Papst) von besonderem Interesse. Christophor Fuchs schreibt (S. 113 f.):

- «1. Die Schrift von A. Fuchs ist bekanntlich in deutscher Sprache verfaßt, und schon die Kurialisten in St. Gallen verstanden dieselbe nicht, wie alle Aktenstücke erweisen.
2. In Rom verstehen – wie alle, die Rom und seinen Geschäftsgang spezieller kennen, bezeugen müssen – die wohlweisen Censoren der deutschen Schriftwerke die deutsche Sprache sehr dürftig und sie urtheilen gemeiniglich nach den Berichten, welche ihnen von Feinden der Schriftsteller – nach Übung der gewöhnlichen Ketzerjagd – eingesendet werden.<sup>15</sup>
3. A. Fuchs hat als Deutscher und Schweizer geschrieben aus seinem Gemüthe und nach der Bildung, die er auf deutschen Lehranstalten erhielt und nach der ihm eigenthümlichen Auffassungs- und Darstellungsweise.»

«Nun denken wir uns, nach diesen unwiderlegbaren Voraussetzungen, unsern lieben A. Fuchs in Rom!» fährt Stadtpfarrer Fuchs fort. «Jedem liegt es vor den Augen, wie man Rom zuvorkommen würde und wer da Berichterstatter wäre. Denn wie A. Fuchs eigentlich vom Bischof schon verurtheilt war, ehe er verhört wurde, so ginge es ihm in Rom... Zudem lese man den längst lächerlich gewordenen Index librorum prohibitorum. Da sind fast alle ausgezeichneten katholischen Schriftsteller in diesem Verzeichniß. Wo ein Drey, Sailer, Stattler –, ein Fénelon, Alexander Natalis und so viele Heilige der theologischen Litteratur sind, wie ginge es da dem lb. A. Fuchs?»<sup>16</sup> Wie es in frühern Zeiten den Professoren Widmer und Gügler ergangen sei, hätten noch viele nicht vergessen.<sup>17</sup> Viele wüßten auch, daß die meisten Anklagen gegen Sailer «durch Pfaffen und ihre Helfer» über die Nuntiaturnach Rom weitergeleitet worden seien und daß «später Sailer selbe durch eine erlauchte Hand erhielt und sich darüber verantwortete».<sup>18</sup> Schließlich sei auch das Schicksal Wessenbergs nicht vergessen. Durch seinen Abgang sei der katholischen Kirche in Deutschland eine Wunde geschlagen worden, die noch immer blute. Nur zuviele Beispiele lieferten den Beweis, daß ein deutscher Laie oder Priester in Rom nichts erwarten könne, solange er nicht dem Papalsystem huldige. «Wenn wir einstens auch deutsche Kardinäle haben, und überhaupt durch Stellvertreter der Natio-

<sup>15</sup> Und zwar gewöhnlich über die Nuntiaturnach (s. Kap. 32.1 Anm. 14). – Chr. Fuchs studierte auch in Rom (vgl. S. 11).

<sup>16</sup> Dreys «Abhandlung über den Ursprung und den Wandel des Bekenntnisses in der katholischen Kirche» (Ellwangen 1815, lat.) wurde zwar in Rom denunziert, von der Kurie aber nicht indiziert (vgl. Biogr. A. Fuchs I 215). – Sailer mußte zwar öfters Verdächtigungen über sich ergehen lassen, doch wurde keines seiner Werke auf den Index gesetzt. Einer seiner Nachfolger auf dem Regensburger Bischofsstuhl, Ignaz von Senestrey (1818–1906), ein entschiedener Verfechter der Lehrunfehlbarkeit des Papstes, stellte noch 1873 – also 41 Jahre nach Sailers Tod – bei der «Heiligen und Höchsten Römischen Inquisition» den Antrag, Sailers Werke auf den Index der verbotenen Bücher zu setzen. «Senestreys Hang zu fanatischem Eifern, seine geringe theologische Bildung, seine Verbindung mit intransigenten Redemptoristen und vor allem seine zeitweilige Abhängigkeit von der ‚Seherin‘ Louise Beck in Altötting, einer hochgradig hysterischen Person, boten den peinlichen Hintergrund» (Fries-Schwaiger I 87). – Alexander Natalis (1639–1724). Vielseitiger Theologe und bedeutender Kirchenhistoriker. In gewisser Hinsicht kann sein Werk als erste umfassende kath. Kirchengeschichte der Neuzeit betrachtet werden (LThK 7, 797 f.).

<sup>17</sup> Vgl. Biogr. A. Fuchs I 62 f.

<sup>18</sup> A. a. O. 79 f. und 237 f.

nen der überwiegenden italienischen Einseitigkeit u.s.w. vorgebogen wird, dann mag sich Vieles ändern.»<sup>19</sup>

Schließlich wirft Stadtpfarrer Fuchs dem Bischof und seiner Kurie noch folgende Unterlassungen und Mängel vor:

- a) A. Fuchs wurde suspendiert, «ohne daß ihm je vorher während der ganzen Zeit eine Mahnung oder Belehrung zugekommen wäre, oder auch nur das geringste Zeichen des Mißfallens» (S. 107).<sup>20</sup>
- b) «Keine der weltlichen Behörden, weder die hochlöbliche Regierung noch die Ortsgemeinde, wurden von dem Suspensionsakt in Kenntniß gesetzt» (S. 108).<sup>21</sup>
- c) «Den Rath des Bischofs soll das Domkapitel ausmachen. Das Domkapitel aber *als solches* wußte von der ganzen Sache ganz und gar nichts, weder die residentes noch die foranei» (S. 109).<sup>22</sup>
- d) «Das erste Gesetz der ächten Interpretation eines Schriftwerkes ist, dasselbe in seiner Ganzheit aufzufassen; diese vermeintlichen Richter aber beurtheilen einzelne Radian, ohne das Centrum zu beachten, reißen und schneiden Zweige ab und heißen sie dürr... Das Kriterium 'in sensu litterali, obvio et naturali', so aufgefaßt, wie dasselbe die Kuria anwendet, tödtet die Individualität des Schriftstellers, bringt jedes Wort auf die Tortur oder in ein Prokrustesbett» (S. 110 f.).
- e) Die Kurie, «arm an Humanität, ärmer an Wissenschaft, am ärmsten an ächt kirchlichem Geiste» (S. 110), vertritt «eine Schultheologie, ermangelnd der historischen und philosophischen Basis; eine klösterliche Weltansicht mit allen schroffen Einseitigkeiten»; sie hat ein tiefsitzendes Vorurteil gegen alles, was sie neu nennt, obschon es das ewig Alte ist (S. 118).
- f) «A. Fuchs stand nie vor seinem Bischof, nur vor dessen Dienern» (S. 118).<sup>23</sup>

<sup>19</sup> Erst 1850 wurden wieder deutsche Bischöfe zu Kardinälen kreiert: Johannes von Geißel (1796 bis 1864), 1845 Erzbischof von Köln, und Melchior von Diepenbrock (1798–1853), Sekretär von J. M. Sailer, 1845 Fürstbischof von Breslau. 1855 ernannte Pius IX. Karl August Graf von Reisach (1800 bis 1869, 1846 Erzbischof von München-Freising) und 1866 Gustav Adolf von Hohenlohe-Schillingsfürst (1823–1896) zu Kurienkardinälen. (Die Erzbischöfe von Salzburg, Olmütz und Wien wurden 1842 bzw. 1850 und 1855 ins Kardinalskollegium aufgenommen.) — Schmidlin I 649–653, II 300–304; Jedin VI/1 512; Alfred Mühr, Herrscher in Purpur. Die Geschichte der Kardinäle, München 1977, 295–304 (Heyne Geschichte 8).

<sup>20</sup> Ähnlich schrieb Fuchs bereits am 20. März 1833 an die St. Galler Regierung: «Monate war sie (sc. die Predigt ‚Ohne Christus kein Heil‘) nun da im Publicum, ohne daß man mich höhern Ortes je darüber zur Rede gestellt oder auch nur irgend einen Wink gegeben hätte. Selbst auf die bischöfliche Visitation im Monat October wurde ich nicht einberufen, was mir doch lieber gewesen wäre als alle spätern Schritte» (StA SG, VII 23/144 B, Nr. 617). Siehe auch S. 353 f. (5. Rechtsverletzung).

<sup>21</sup> Vgl. S. 229.

<sup>22</sup> Das Kapitel der Kathedrale St. Gallen bestand aus sieben residierenden und acht nichtresidierenden Domherren (Residential- und Ruralkanoniker, s. Meile 137). — Chr. Fuchs schrieb im gleichen Jahr: «Die jetzige Methode, die Bisthümer durch sogenannte Ordinariate oder Kurien zu regieren, ist ganz gegen die ursprüngliche Institution und gegen die kanonischen Vorschriften. Denn das sog. Domkapitel, kanonisch erwählt aus den Presbytern, ist der nächste Rath und Gehülfe des Bischofs. Jetzt aber könnte es dahin kommen, daß solche, welche nicht ins Land, noch in die Diözese, noch zum Domkapitel gehören, das Ganze im Namen des Bischofs beherrschten. In Chur z. B. regiert der Kanzler, welcher weder Kantonsbürger noch Kanonikus ist, eigentlich die ganze Diözese seit langem (sc. J. J. Baal, s. Biogr. A. Fuchs I 145). In St. Gallen regieren Klosterherren ohne Rücksicht auf das Domkapitel u. s. w.» (Nachwort zur Neuausgabe von J. A. F. Balthasars «De Helvetiorum iuribus circa sacra», Rapperswil 1833, 83).

<sup>23</sup> «Ich stand nie in irgend einer persönlichen Beziehung mit Herrn Buol, mit dem ich nie ein Wort gesprochen» (Fuchs, Glauben I 343).

## Zweiter Abschnitt

In diesem Abschnitt setzt sich Stadtpfarrer Fuchs zunächst mit Professor Greiths Broschüre «Die Grundsätze der beabsichtigten Kirchenreform im neunzehnten Jahrhundert» auseinander. «Zur Beleuchtung der gegenwärtigen Schrift und zur Belehrung einiger Gutmüthigen» erachtet er es als «zweckdienlich, das Falsche und Böswillige jenes Libells mit einigen wenigen Zügen nachzuweisen» (S. 123). Seiner Meinung nach liegt es klar zutage, daß das anonyme Büchlein aus Luzern im Geist des Hochmuts und des Hasses geschrieben worden ist. Denn infernalischer Haß sei es, wenn die «Libellisten» den edlen, allverehrten Alois Fuchs und folglich auch seine vielen Freunde und Anhänger als Häretiker, Schismatiker und Skandalerreger bezeichnen. Es zeuge von Hochmut und aufgeblähtem Dünkel, die vielgenannte Reformpredigt als oberflächlich und zusammenhanglos, gewagt und zweideutig abzuqualifizieren, sie auch in rhetorischer und pastoraler Hinsicht als völlig ungenügend zu taxieren «und dem – wie allbekannt – sehr bedächtlichen und ruhigen A. Fuchs Ruhe, Sachkenntnis und Überlegung abzusprechen» (S. 124). Auch der Einfältigste denke: Das kann nicht die wahre Kirche sein, die solche Verteidiger nötig hat.

Christophor Fuchs besieht sich dann die Methode der «anonymen Meuchler» etwas näher: «Gar erbaulich wird unter der Aufschrift 'Begriff und Methode der Zensur' der Leist geschnitten und aufgestellt, worüber dann die fraglichen Sätze gezerrt und geschlagen und als häretisch, schismatisch und ärgerlich abjudiziert werden. Es ist gerade so, wie wenn der Richter zu dem schon gegebenen Fall das Gesetz machte und dann darnach ausgeißeln, hängen oder kreuzigen ließe» (S. 125). Der Verteidiger von Alois Fuchs bezeichnet das Verfahren, einen Text «im vorliegenden, natürlichen und buchstäblichen Wortsinn», ohne Beachtung des Kontextes und ohne Erklärung des Verfassers zu beurteilen, als antichristlich, und er ist bereit, mit dieser Methode nicht nur aus den Schriften der anerkanntesten Theologen, sondern auch aus jenen von Widmer, Gügler, Geiger, Sauter, Tapfer usw. irrige Sätze herauszuziehen.<sup>24</sup>

Christophor Fuchs verwirft auch mit Entschiedenheit folgende angebliche Behauptungen der Kurialisten: 1. Der Katholik mag für sich glauben, was er will, wenn er nur den äußern Kirchenverband nicht stört (*de internis non iudicat praetor*). 2. Der Katholik darf aber über nichts reden oder schreiben, was im Urteil der «Luzernerkirche und ihresgleichen» die Lehre oder die Verfassung der Kirche angreift. Der erste Satz führe zur größten Heuchelei. «Denken wir uns einen Priester ohne Überzeugung von dem, was er predigt, ohne Glaube an das, was er feiert und ohne innere Theilnahme an dem, was er äußerlich befolgt, welch ein Scheusal wäre dieses!... Maßlose Frechheit ist nöthig, um in unserer Zeit dieses alte Basili-

<sup>24</sup> *Joseph Anton Sauter* (1742–1817). In Freiburg i. Br. 1773 Prof. der Logik und Metaphysik, 1801 Prof. des Kirchenrechts, 1810 auch des Strafrechts. 1801 Rat am Appellationsgericht, 1807 Hofrat. Hauptwerk: *Fundamenta iuris ecclesiastici catholicorum*, Freiburg i. Br. 1805–16 (sehr viel gebrauchtes, im Geist des Febronius verfaßtes Werk). — ADB 30 (1890) 422; Vischer, *Rauchenstein-Heusler* 62, 78 f.; Zeller, *Federer* 33; Spieß, *Troxler* 797 (Sollte ein Druckfehler vorliegen, denkt Chr. Fuchs an die Schriften des Solothurner Theologieprofessors Joseph Suter, vgl. S. 16).



ken-Ei der laxesten Moral wieder auszubrüten.»<sup>25</sup> Der zweite Satz führe dazu, daß der Katholik nicht die Auffassung der katholischen Kirche, sondern das «Aggregat einer gewissen Kaste» vortrage. Die Anwendung beider Sätze müsse zu Verbildung und innerer Entsittlichung von Priestern und Laien führen. «Es gäbe eine eigentliche Mund- und Geistes-Sperre, eine Knechtschaft der Schrift und Presse, und die Heuchelei würde, wie es in Spanien, Italien und Portugal noch geschieht, geflissentlich groß gezogen. Aus Furcht, in Untersuch gezogen zu werden oder gar die Pfründe zu verlieren, schwiegen die servilen Priester, die für die Wahrheit sterben sollten, und aus Angst, dem gnädigen Herrn zu mißfallen, machte der angestellte Geistliche mit innerem Widerwillen Jahr aus Jahr ein das unsinnigste Zeug mit, sagt ja, wo sein Gewissen nein sagt, ist stumm, wo in ihm alles weint und schreit... Es ist unaussprechlich, wie viel Böses solch angeführte Sätze über die Kirche Gottes gebracht haben» (S. 125 ff.).

Christophor Fuchs spricht Greiths Zensur der Reformpredigt den wissenschaftlichen Charakter ab. Einer wissenschaftlichen Darstellung müßten ewige Ideen zugrunde liegen, und diese müsse der Denker nicht nur nach ihrem Sein (philosophisch), sondern auch nach ihrem Werden (historisch) entwickeln, und zwar in freier Forschung. Die ewigen Ideen von Gott, Menschheit, Erlösung, Kirche usw. gäben sich im Menschen unmittelbar kund, seien im Evangelium niedergelegt und hätten sich in der Zeit geoffenbart. Die Kurialisten würden nun aber nicht von einer ewigen Idee ausgehen und diese in freier Forschung philosophisch-historisch entwickeln, sondern nur das Gegebene, und zwar in den Formen, wie es gegeben wird, wiedergeben (Lehr- oder Katechismussätze). «Ihre Kirche ist keine katholische Kirche, sondern eine Parthie einseitiger Menschen; Gott, wie er sich ihnen offenbart, kein Gott der Menschheit, sondern ein Gott der Juden, ein Nationalgott; die Erlösung nach ihrer Darstellung umschließt nur ein kleines Häuflein solcher, die da nach ihren Begriffen rechtgläubig sind, und Mensch und Menschheit gehen ihnen unter in dem engen Dunstkreis ihrer Begriffe von Glaube, Seeligkeit, ewigem Leben» (S. 129).

Alle Streitfragen würden dem Urteil des Papstes unterworfen (z.B. der Bulle «Auctorem fidei» von 1794), obwohl dieser für sich allein nicht unfehlbar sei.<sup>26</sup> Und was der Papst verwerfe, bleibe verworfen, auch wenn es auf den tiefsten Ideen beruhen würde und auf die wissenschaftlichste Weise durchgeführt worden wäre. «Wem kommt nicht Galilei und der Index der verbotenen Bücher in den Sinn, wo

<sup>25</sup> Basiliskeneier ausbrüten = Böses ersinnen — Auch A. Fuchs wendet sich dagegen, daß der bekannte Rechtsgrundsatz «Über das Innere urteilt der Richter nicht» auch auf das kirchliche oder ethische Gebiet «hinübergeschmuggelt» wird. Hier sei er «durchaus nicht anwendbar, weil der baare Tod alles wahrhaft kirchlichen Lebens». Freilich könne der Richter nur nach offenkundigen Tatsachen richten. Aber auf ethischem Gebiet walte ein Allgegenwärtiger und Allsehender, der nicht getäuscht werden könne. «Sein Sohn macht ungeheuchelten Glauben und offenes Zeugniß und Bekenntniß zur Grundbedingung für die Aufnahme in sein Tugendreich» (AZ Nr. 104 vom 28. Dez. 1833).

<sup>26</sup> Ch. Fuchs lehnt also die Unfehlbarkeit des Papstes ab, glaubt aber an die Unfehlbarkeit der Kirche, «die immer schon eine Überzeugung der ganzen Kirche war» (K. Rahner / H. Vorgrimler, Kleines Theol. Wörterbuch, Freiburg i. Br. 1976<sup>10</sup>, 425). A. Fuchs stimmte in der 4. Beilage zu seiner Reformpredigt (S. 66) Stolbergs Äußerung zu: «Jeder wohl unterrichtete Katholik weiß, daß unsere Glaubenslehre nicht dem Papste, sondern nur der großen Mehrheit der mit dem Nachfolger des Apostels übereinstimmenden Bischöfe die Unfehlbarkeit beylegt» (Geschichte der Religion Jesu

die Schriften der tiefsten Denker verschiedener Zeiten und Länder verurtheilt sind, weil man selbe wegen ihren Konsequenzen in Rom nicht verstehen wollte oder konnte» (S. 129).<sup>27</sup> Aus nur angenommenen Sätzen Schlußfolgerungen ziehen und «ein Amalgam von Beweisstellen zusammenkarren» ist – nach Stadtpfarrer Fuchs – weder Wissenschaft noch wissenschaftliche Darstellung. Die in den «Grundsätzen» angeführten Beweisstellen seien übrigens entweder aus dem Zusammenhang gerissen oder gefälscht oder falsch ausgelegt worden.<sup>28</sup>

Die Fünferkommission des Kapitels Uznach hatte in einer öffentlichen Erklärung den (oder die) Verfasser der «Bemerkungen über die rechtswidrige Stellung des Prof. Aloys Fuchs und des Kapitels von Uznach gegenüber dem bischöflichen Ordinariate in St. Gallen» als Verleumder und Lügner bezeichnet.<sup>29</sup> Der (oder die) Verfasser des «Schlußwortes» qualifizieren nun die «Bemerkungen» als Gallenerguß und Wisch, in dem die Uznacher Kapitularen so dückelhaft und grob geschulmeistert würden, daß man über solche Buschklepper und ihren donquichottischen Windmühlenkampf nur lächeln könne. Die liberalen Blätter würden nicht gegen die katholische Kirche kämpfen, wie der (oder die) anonymen Schreiber behaupten, sondern nur gegen die Afterkatholiken oder gegen den Despotismus und Obskurantismus der Kurien.

Aus den nun veröffentlichten Akten und Fakten gehe klar hervor, daß das Bischöfliche Ordinariat sich ein Recht angemäßt habe, das ihm nicht zukomme und daß es auch die Formen des Rechtes in hohem Grade verletzt habe, und zwar nach oben wie nach unten. «A. Fuchs rekurrierte an die Synodalgerichte als solche, wel-

Christi, Bd. 10, Wien 1817, 444; betr. Stolberg s. S. 178 f.). Denselben Glauben bezeugten kath. Reformtheologen (z. B. Drey, s. Glauben I 283 f.), weniger aber kath. Aufklärer vom Schlage eines Benedikt Maria von Werkmeister, 1745–1823 (s. Hagen, Aufklärung bes. 45–51). Die «Unfehlbarkeit der Kirche in Aufklärung und Romantik» untersuchte Franz Xaver Bantle (Freiburg i. Br. 1976; Freiburger Theol. Studien, Bd. 103). — Als de Maistre in seinem «Du Pape» (1819) die päpstliche Unfehlbarkeit verkündete, wurde diese fast nirgends mehr vertreten, zum Teil ausdrücklich abgelehnt, von gallikanisch gesinnten Bischöfen sogar verurteilt (Hermann Josef Pottmeyer, Unfehlbarkeit und Souveränität. Die päpstliche Unfehlbarkeit im System der ultramontanen Ekklesiologie des 19. Jh., Mainz 1975, bes. 61, 91, 119 ff.). A. Fuchs bezeichnete die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes als unkatholisch (Glauben I 283), hat diese aber wohl zu weitgehend interpretiert (ähnlich wie Spescha; s. Iso Müller, Pater Placidus Spescha [1752–1833], Disentis 1974, 122). Zum Thema s. August Bernhard Hasler, Pius IX. (1846–1878). Päpstliche Unfehlbarkeit und 1. Vatikanisches Konzil. Dogmatisierung und Durchsetzung einer Ideologie, 2 Halbbände, Stuttgart 1977 (Päpste und Papsttum, hg. v. Georg Denzler, Bd. 12). Neueste Besprechung dieses umstrittenen Werkes von Manfred Weitlauff in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 91 (1980) 94–105. Weitlauff hofft, «daß der anfänglich gereizten Reaktion auf Haslers Buch eine streng sachliche, um Wahrheit bemühte Auseinandersetzung auf möglichst breiter Ebene folgt» (105). Eine gekürzte Ausgabe erschien unter dem Titel: Wie der Papst unfehlbar wurde. Macht und Ohnmacht eines Dogmas. Mit einem Geleitwort von Hans Küng, München 1979 (rezensiert von Victor Conzemius im «Vaterland» Nr. 75 vom 29. März 1980).

<sup>27</sup> Auf die tiefe Problematik des 1967 außer Kraft gesetzten «Index librorum prohibitorum» hat während des Zweiten Vatikanischen Konzils Hans Kühner hingewiesen (Index Romanus – Auseinandersetzung oder Verbot? Nürnberg 1963, Lit. 85 ff.). Vgl. S. 142 Anm. 15. Siehe auch Fritz Leist, Der Gefangene des Vatikans. Strukturen päpstlicher Herrschaft, München 1971, bes. 184–217 — Betr. Galileo Galilei (1564–1642) s. Walter Brandmüller, Der Fall Galilei – ein Konflikt Naturwissenschaft und Kirche? in: Stimmen der Zeit 182 (1968) 333–342 und 399–411 (Lit.).

<sup>28</sup> Auszüge aus weitem Bemerkungen von Chr. Fuchs zu den Zensuren von K. Greith (Suspension 131–140) wurden im Anhang dieser Arbeit (S. 203–216) zitiert.

<sup>29</sup> Vgl. S. 280.

che als unparteiisch und unbefangen seine Sache untersuchen sollten, wornach dann das Urtheil an das Episkopat käme. Nach dem zweiten Kapitel der dreizehnten Sitzung des Tridentinums könnte A. Fuchs von seinem Bischof erst (= zuerst) an seinen Metropolitener oder, da wir leider keinen haben, erst an einen benachbarten Bischof appellieren.<sup>30</sup> Dieses ist die schlichte Stellung der Sache nach oben. Nach unten verlangte das Kapitel Uznach, daß die von den Synodalen vorgeschriebenen Behörden berücksichtigt würden. Diese sind vorerst der Ortspfarrer, dann der Dekan und der bischöfliche Commissarius» (S. 142).<sup>31</sup>

Christophor Fuchs bestreitet, daß das Kapitel Uznach den Prozeßgang habe vorschreiben wollen. «Oder heißt das einen Prozeßgang vorschreiben, wenn man ansucht, daß dem in einen Untersuch gefallenen Geistlichen die Klagepunkte und eine Abschrift des Protokolls möchten mitgeteilt und die oben angeführten unteren Behörden möchten berücksichtigt werden (S. 145)?» Er sieht in der «St. Gallischen Inquisition» ein großes Glück für die gute Sache der Kirche Gottes. «Statt das Bessere zu hindern, hat sie dasselbe – gegen ihren Willen – mächtig gefördert und durch jeden ferneren Gewaltstreich kann sie im Grunde niemandem schaden als sich selbst, und wir erkennen mit Dank und inniger Anbetung in dieser ganzen Geschichte, ihren Quellen und Folgen eine providentielle Leitung» (S. 143).

### *Dritter Abschnitt*

Christophor Fuchs freut sich darüber, daß die Angelegenheit seines Freundes Alois Fuchs, welche die wichtigsten kirchlichen Fragen in Anregung gebracht habe, trotz allen Gewaltstreichen und Winkelzügen immer mehr Herzen und Geister gewinnt und daß der Suspendierte, «obschon tief gekränkt und schmähdlich verfolgt, gesund und heiter seinem Berufe als Professor und seinen Studien lebt» (S. 151). Er wagt die Behauptung, daß die große Mehrheit der sanktgallischen Geistlichkeit die Synoden wünscht und verlangt und das Vorgehen gegen Alois Fuchs nur mit Schmerz und Widerwillen verfolgt hat. Wichtig sei, daß der Klerus vor Willkür und Gewalt gesichert werde. Dann würden die Stummen wieder reden, die Erschrockenen wieder ermutigt, die Ermüdeten ermuntert und die Entschlossenen noch entschlossener werden. «Ohne wahres Kirchenleben kein rechtes Volksleben!» – das sei die Losung aller Gutgesinnten. «Das Böse hat nur seine Stunde, das Gute seine Ewigkeit!» (S. 154 f.) – Das Volk wird, so prophezeien die «Fuchsianer», immer mehr erwachen und bald einsehen, wer es fanatisiert und falsch informiert und wer es mit ihm recht und gut meint. Nur Belehrung und Erhebung in den Kirchen und Schulen, in den Großen Räten und öffentlichen Blättern, an den Versammlungen der Gemeinden und im Privatumgang werde die Gläubigen der Unwissenheit und Gefühlsarmut entreißen.

Am Schluß seiner Ausführungen weist Christophor Fuchs den Vorwurf, Alois Fuchs und seine Anhänger seien Häretiker, Schismatiker und Skandalerreger an die Adresse der Kurialisten zurück. «Wir erklären frei und offen: Wir wollen Katholiken seyn und bleiben; aber ihr, ihr seid die eigentlichen Akatholiken. Ihr stellt Sätze auf, die wirklich nicht allgemein, d.h. nicht katholisch und apostolisch sind, und da-

<sup>30</sup> Siehe Egli 106 f.

<sup>31</sup> Synodalen = Constitutiones synodales, d. h. die Beschlüsse der Konstanzer Diözesansynode von 1609. Siehe S. 354 Anm. 15.

her *seid ihr die wirklichen Häretiker* im tiefsten Sinne dieses Wortes.<sup>32</sup> Ihr trennt die Gläubigen und haltet sie durch unannehmbare Lehren auseinander und seid daher die wirklichen *Schismatiker*. Während ihr von Einheit redet, gestaltet ihr im Grunde der Gemüther die Vielheit. Ihr seyd, welche durch abstruse Behauptungen, durch herzloses Handeln und Richten, durch Verdächtigung von Priestern und Laien die Ärgernisse hervorbringt, von denen der Herr prophezeite, daß sie kommen werden. Aber wehe denen, die da Ursache sind, daß die Liebe in den Herzen von vielen erkaltet! Ihr seyd die *Ärgerer* (S. 181 f.)!»<sup>33</sup>

Die Schrift «Alois Fuchs und Seine Suspensionsgeschichte, mit Aktenstücken» fand viel Verbreitung<sup>34</sup> und «empörte sogar ehrliche Ultramontane». <sup>35</sup> Das Ziel, die Exmönche der St. Galler Kurie «vor der ganzen Welt als traurige Menschen» hinzustellen, war weitgehend erreicht.<sup>36</sup> Regens Zürcher, Mitglied des Konsistoriums, sagte in aller Öffentlichkeit, daß diese Suspensionsgeschichte wahrheitsgetreu abgefaßt worden sei. Die empörendsten Dinge seien den Verfassern aber noch nicht bekannt gewesen. Er habe zum Fall Fuchs viele Akten gesammelt und werde hervortreten, wenn jemand frech genug sein sollte, diese aktenmäßige Geschichte anzugreifen.<sup>37</sup>

Hauptmann Alois von Reding meinte zu der ihm zugesandten Suspensionsgeschichte: «Obschon wir dieser Aktenstücke nicht bedürfen, um Ihre gerechte Stellung gegenüber jener Behörde (sc. Kurie) vollkommen zu würdigen, so werde ich doch, auf selbe gestützt, manchen boshaften Beschuldigungen mit mehr Kraft begegnen können.»<sup>38</sup> Sein Cousin Nazar von Reding, ebenfalls ein Schüler von Alois Fuchs, schrieb nach Rapperswil: <sup>39</sup> «Die Aktenstücke sind alle charakteristisch, und das Verfolgungsspiel liegt offen zu Tage, wenn gleich die Verfolger und Verläumder selbst – zum Theil in ihr Element der Finsterniß verhüllt – zurückbleiben. Die empörende Art und Weise, wie man gegen Sie eingeschritten ist, ist unerhört. Ich habe daher auch auf den Umschlag des Prozesses die Worte als Motto geschrieben: ‘Wie fangen wir es an, daß wir ihn ausliefern können?’<sup>40</sup> – und ich glaube, ohne un-

<sup>32</sup> Hairesis (griech.) = Auswahl. Der Häretiker wählt einzelne Glaubensaussagen aus dem allgemeinen oder katholischen Glauben aus und kommt dadurch zu einem falschen Glaubensverständnis. Häresie entsteht also durch «Loslösung einer Einzelwahrheit aus dem Organismus des Offenbarungsgutes» (LThK 5, 7).

<sup>33</sup> Nach Mt 18, 7 und 24, 12 — Wohl um diese Zeit erschien auch «Gall und Othmar, oder ein Gespräch über die Suspensions-Geschichte des geistlichen Herrn J. Alois Fuchs, St. Gallen 1833. Gedruckt und zu finden bei Wegelin und Wartmann». Der Bauer Gall hat vom Dorfpfarrer Aufschluß über die Suspension des Prof. A. Fuchs erhalten. Er versucht nun seinem alten und frommen Nachbarn Othmar (ebenfalls Bauer) darzulegen, daß die Kurie gegen den «braven und ganz untadelhaften Geistlichen» (S. 5) ungesetzlich und unrechtmäßig verfahren sei. Am Schluß des Gespräches ist Othmar «vollkommen überzeugt, daß Herr Fuchs das reine, wahre Evangelium gepredigt hat und daß er nur das uralte Katholische für unsere Kirche wollte und gewiß segensreich gewirkt haben würde, wenn er mit seinen acht katholischen Verbesserungen hätte durchdringen mögen» (S. 38).

<sup>34</sup> BiA SG, E 1/70: A. Fuchs an den Diözesanvikar und die Geistlichen Räte, 16. März 1835.

<sup>35</sup> StiB SG, Ms. 2000: A. Fuchs an Bistumsverweser J. N. Zürcher, 23. Jan. 1834.

<sup>36</sup> StiB SG, Ms. 2000: A. Fuchs an Regens J. N. Zürcher, 2. Juni 1833.

<sup>37</sup> Vadiana, A. Fuchs an J. A. S. Federer, 11. Dez. 1833 und die in Anm. 35 angegebene Quelle. In der Tat: Obwohl A. Fuchs in seiner Suspensionsgeschichte die Kurie «alles Ernstes» aufgefordert hat, «diese Schrift zu berichtigen, wo sie etwas Unrichtiges finden sollte» (S. 51), wurde seiner Darstellung nie widersprochen (Quelle in Anm. 34).

<sup>38</sup> NAF, A. v. Reding an A. Fuchs, 10. Juni 1833.

<sup>39</sup> NAF, N. v. Reding an A. Fuchs, 13. Juni 1833.

<sup>40</sup> Nach Mt 26, 16; Mk 14, 11; Lk 22, 6.

gerecht zu seyn, damit den Wahlspruch Ihrer Gegner bezeichnet zu haben. Aber trösten Sie sich, mein Theuerster! Auch aus der Barbarei und dem Despotism geht eine neue Fortbildung der Menschheit hervor, und das Verfolgungssystem Ihrer Gegner wird eben so sehr als Ihre Predigten und Schriften den nöthigen Reformen in Kirche und Staat die Bahn brechen helfen.»

Bei protestantischen Lesern hat die Schilderung des düsteren Seelenzustandes von Alois Fuchs (bes. S. 50) einen seltsamen Eindruck hinterlassen. «Warum das alles?» fragte die «Neue Zürcher Zeitung». <sup>41</sup> «Wegen eines Possenspiels? Wegen eines Akts, dessen formelle und materielle Ungültigkeit auch nach den Grundsätzen der katholischen Kirche Hr. Fuchs selbst recht gut kennt und besonders auch in dieser Schrift recht bündig erwiesen ist? Wegen eines Wisches, womit ein Mann, der sich von Vorurtheilen losgemacht hat, seine Pfeife anzünden würde?» Alois Fuchs erklärte diese sonderbare Auffassung mit dem Umstand, daß sich Protestanten nicht leicht in die Lage eines katholischen Geistlichen hineindenken können. <sup>42</sup> Reformierte Geistliche könnten «ohne alles Aufsehen, mit vollkommener Freiheit» ihren Stand verlassen, und selbst kirchliche Verfolgungen hätten für sie kaum Nachteile. Für den katholischen Priester aber sei die Suspension ein Unglück und eine Schmach, auch wenn sie ungültig sei. Die Wiedereinsetzung in die früheren Rechte sei äußerst schwierig, wie die Geschichte lehre und die Zukunft aufs neue zeigen werde. Hauptursache seines Schmerzes sei die Feststellung, daß er eine solche kirchliche Oberbehörde habe, daß es in der katholischen Kirche nicht besser stehe und daß man bei einem Urteil von dem empörenden Grundsatz ausgehe: «Abgesehen von jeder Erklärung, die nicht im Satze selbst liegt.» <sup>43</sup>

Die Veröffentlichung der Fuchsschen Suspensionsgeschichte und deren ausführliche Kommentierung kamen für den Bischof und seine Kurie überraschend. Der Oberhirte von Chur-St. Gallen verwirklichte nun sofort seinen schon lange gehegten und vom Nuntius unterstützten Plan, sich an die höchste Autorität in der Kirche zu wenden. <sup>44</sup> In seinem Schreiben vom 4. Juni 1833 zeigte Bischof Karl Rudolf dem Heiligen Vater förmlich an, daß ein Priester der Diözese St. Gallen, namens Alois Fuchs, Professor und Spitalpfarrer in Rapperswil, in einer Predigt vom 13. Mai 1832 Grundsätze vertreten habe, die mit dem katholischen Glauben nicht vereinbar seien. Nach genauem Untersuchen der nachher auch im Druck erschienenen Predigt seien acht Sätze als häretisch, schismatisch oder skandalös qualifiziert und der Verfasser hierauf vor das bischöfliche Gericht zitiert worden. Wegen Verweigerung des Widerrufs habe er sich, seiner schweren Amtspflicht zufolge, genötigt gesehen, die falschen und verderblichen Lehren des Professors Alois Fuchs in einem Dekret zu verurteilen und den verblendeten Priester auf die von den heiligen Kanones vorgeschriebene Weise zu bestrafen (8. März 1833). Fuchs habe hierauf an ein durchaus unrechtmäßiges und uneigentliches Gericht appelliert, und das Kapitel Uznach habe ihn in Versammlungen und Schriften unterstützt. Um das immer wei-

<sup>41</sup> Nr. 45 vom 5. Juni 1833.

<sup>42</sup> Freim. Nr. 47 vom 14. Juni 1833.

<sup>43</sup> Der Rezensent der NZZ befürchtete nach dieser Antwort, daß er – ganz gegen seine Absicht – «diesen achtungswerthen Mann» gekränkt haben könnte (Nr. 49 vom 19. Juni 1833).

<sup>44</sup> BiAC, Protocollum Celsissimi 1831–48, S. 60: Bischof Karl Rudolf an Nuntius Filippo de Angelis, 4. Juni 1833.

ter um sich greifende Übel abzuwenden, beeile er sich nun, das ganze Verfahren bei seiner Heiligkeit einzuleiten und das Urteil der höchsten Autorität in der Kirche zu verlangen.<sup>45</sup>

Gregor XVI., dem «all das Bittere» schon durch die Nuntiaturberichte mitgeteilt worden war, hatte immer gehofft, Bischof Karl Rudolf werde es ohne Mühe zustande bringen, daß der unglückliche Priester Alois Fuchs sowie dessen Anhänger und Förderer ihre Irrtümer ganz und gar verwerfen, den Geist schädlicher Neuerung völlig ablegen und sich der rechtmäßigen Autorität des Bischofs in Zukunft freiwillig unterwerfen werden.<sup>46</sup> Nur mit Unwillen und großer Betrübniß muß er nun aber von den vergeblichen Bemühungen des Bischofs Kenntnis nehmen. Seinem «ehrwürdigen Bruder» stellt er das Zeugnis aus, nur das getan zu haben, «was der Primat der Ehre und Gewalt fordert, der den römischen Päpsten von Gott verliehen ist und sowohl die allgemeine Disziplin der Kirche als auch eine immerwährende Übung bestimmt». Als oberster Wächter über das Heil der Seelen und Hauptverantwortlicher für die Unversehrtheit des heiligen Glaubens lobt der Papst die Hirten-sorge und Standhaftigkeit, mit der Bischof Karl Rudolf den verwegenen Versuchen des Priesters Alois Fuchs und dessen Förderer sich widersetzt hat und billigt nicht nur die ganze Handlungsweise in dieser Angelegenheit, sondern verleiht auch dem bischöflichen Dekret vom 8. März 1833 die Kraft seiner apostolischen Autorität.

«Wir behalten Uns übrigens vor», fährt das Oberhaupt der katholischen Kirche fort, «nach Abschluß des Untersuches über die von Fuchs herausgegebene Schrift und mehrere andere dieser Art, welche Wir erfahrenen Gottesgelehrten übertragen haben und in eigener Person noch vornehmen werden, Unser höchstes Urteil, das Du von Uns verlangst, über diesen wie auch andere geistliche Verfasser auszusprechen. Eine längere Untersuchung ist zwar kaum nötig, damit jene Lehren auch noch durch Unser und des Heiligen Stuhles Entscheid verurteilt werden, da sie ihre Falschheit und Verwerflichkeit von selbst schon kundgeben.» Gregor XVI. gibt die Hoffnung nicht auf, daß Alois Fuchs und andere verblendete Söhne der katholischen Kirche, «von den Gewissensbissen erschüttert und von der unablässig wahnenden Stimme Gottes gerührt», zu besserer Gesinnung zurückkehren und sich bestreben, sobald als möglich den Schaden wiedergutzumachen, den sie durch ihr schlechtes Beispiel beim Volk und beim übrigen Klerus des Bistums St. Gallen angerichtet haben.

<sup>45</sup> Das Original dieses Briefes liegt im Vatikanischen Geheimarchiv. In den Beständen dieses riesigen Archivs sind eine Anzahl Aktenstücke (Originale und Kopien) zur Causa A. Fuchs zu finden, vor allem aus den Jahren 1833 (Suspension) und 1842 (Widerruf). Frdl. Mitteilungen von Dr. P. André-Jean Marquis SMB, Mitarbeiter am Archivio Segreto Vaticano, und Mgr. Dr. Paul M. Krieg, Canonico Vaticano, langjähriger Kaplan der Päpstlichen Schweizergarde. – Die meisten Akten sind aber im Original oder in Kopie bereits in andern Archiven vorhanden (Bundesarchiv Bern: vor allem Berichte des Nuntius an den Kardinalstaatssekretär und dessen Antworten; Bischöfliche Archive Chur und St. Gallen: Korrespondenz mit dem Nuntius und dem Papst; Staatsarchiv Zürich: Nachlaß A. Fuchs, Briefe des Nuntius an A. Fuchs). Einige wichtige Schriftstücke wurden zudem in Zeitungen oder Broschüren veröffentlicht.

<sup>46</sup> BiAC, Roma 1795–1870, Mappe 2: Papst Gregor XVI. an Bischof Karl Rudolf, 24. Juli 1833. Eine deutsche Übersetzung erschien in der SKZ Nr. 1 vom 4. Jan. 1834 und bei Johann Franz Fetz, Gedenkblätter an Carl Rudolph . . . , Lindau 1853, 156–162. Vgl.: Romanus Pontifex tamquam Primus Ecclesiae et Princeps Civilis . . . , auctore Augustino de Roskovany, tomus IV, Nitriae et Comaromii 1867, 105–108.

Schließlich bittet der Papst den Bischof von Chur-St. Gallen, den Bestrebungen dieser hartnäckigen und böswilligen Geistlichen<sup>47</sup> nach Einberufung einer Diözesansynode nicht nachzugeben, sondern diese auf eine günstigere Zeit zu verschieben. «Denn was durch das Gesetz der Kirche heilsam und weise festgesetzt worden ist, könnte wegen des gegenwärtigen Zustandes der Dinge und Personen gerade zum Schaden und zum Anlaß größern Aufruhrs verkehrt werden.»<sup>48</sup> Aus den gleichen Gründen soll auch kein neues Rituale eingeführt werden oder – wenn nötig – nur nach vorheriger Beratung mit der römischen Kurie.<sup>49</sup>

<sup>47</sup> Vgl. S. 299 Anm. 12.

<sup>48</sup> Vgl. S. 65 f.

<sup>49</sup> Im Bistum Chur galt zu dieser Zeit als offizielle Agende nach wie vor das 1732 erschienene «Rituale Romano-Curiense». Es konnte als «vortreffliche Handreichung für die Seelsorger der Diözese» betrachtet werden. Dem «Rituale Romanum» von 1614 zwar angepaßt, vermochte es «die diözesane Eigenart dennoch ein Stückweit zu retten» (Bissig 132, s. u.). 1850 wurde das Churer Rituale in praktisch unveränderter Form nachgedruckt, weil die Bistumsleitung sich weigerte, das Römische Rituale als solches zu übernehmen und auf die ortskirchliche Tradition zu verzichten. Die sankt-gallische Geistlichkeit erhielt bald nach der Gründung eines selbständigen Bistums (1847) ein revidiertes «Rituale Romano-Sangallense» (St. Gallen 1849). Vorher waren die Churer, Konstanzer und Abt-Sanktgallischen Ritualien in Gebrauch. Siehe Hans Bissig, *Das Churer Rituale 1503–1927. Geschichte der Agende – Feier der Sakramente*. Diss. theol. Fribourg 1979, bes. 132–150 (Studia Friburgensia, NF 56). Vgl. S. 70 Anm. 69.